

## Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/090

öffentlich

---

### Betreff:

Jugendhilfeplanung des Kyffhäuserkreises  
Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung 2024-2027“

---

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan - Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ für die Jahre 2024- 2027.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Mit dem SGB VIII wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Planungsverpflichtung auferlegt.

Nach § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Diese Gesamtplanungsverantwortung soll gewährleisten, "dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen..." und
2. „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79 a erfolgt“ (§ 79, Abs. 2 SGB VIII).

Im § 80 Abs. 1 SGB VIII wird der Inhalt der Jugendhilfeplanung näher bestimmt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Der Kyffhäuserkreis versteht Jugendhilfeplanung als ein Instrument der systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten umzusetzen (§ 1 SGB VIII). Jugendhilfe soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der beschlossene Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ besitzt bis zum 31.12.2023 seine Gültigkeit. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022 wurde der Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ 2018 - 2022 für das Jahr 2023 verlängert.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Arbeitskreises „Erzieherische Hilfen“ beteiligt. Sie waren in die Erarbeitung der Zielstellungen des Teilfachplanes aktiv eingebunden. In kooperativer Zusammenarbeit erklärten sie sich bereit, an den beschriebenen Aufgabenstellungen im kommenden Teilfachplan mitzuwirken.

Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Plan erfolgten insbesondere im redaktionellen Aufbau, der Einarbeitung umfänglicher statistischer Grunddaten, Darstellung gesetzlicher Neuerungen und deren Folgen, insb. KJSG.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gebeten, dem vorliegenden Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ 2024- 2027 seine Zustimmung zu erteilen.

Sondershausen, den 07.11.2023

Ausgefertigt am: 08.11.2023

Hochwind-Schneider  
Landrätin